

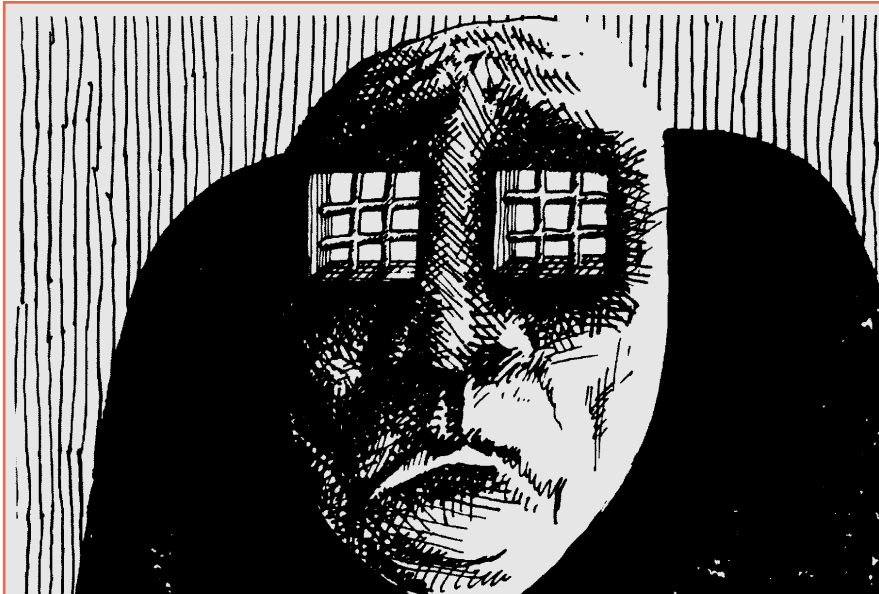
Über die Geburt der Strafe im Hochmittelalter, über die Geburt des Gefängnisses im 18. und 19. Jahrhundert, sogar über die Erfindung des Verbrechens aus den sich entwickelnden Herrschaftsrelationen der Protostaaten war die wissenschaftliche Öffentlichkeit im ausgehenden 20. Jahrhundert eigenartigerweise besser informiert als über ein Gesetzeswerk jener Tage, das von Politikern und Regierungsbeamten bis zur Erschöpfung als „Jahrhundert-Gesetz“ von wahrhaft epochaler Bedeutung gepriesen wurde, für dessen Botschaften und Versprechungen sich jedoch trotz aller Bemühungen niemand so recht erwärmen wollte. Das Gesetz, das schon bei seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1977 so merkwürdig im Schatten stand und das heute, ein Jahrhundert darauf, nur noch wenige Rechtshistoriker kennen, trug während der rund sieben Jahrzehnte, die es bis zu seiner Aufhebung kurz nach der „Letzten internationalen Versammlung zur Gefängnisreform“ im September 2046 dauerte, den Namen „StVollzG“. Der tiefere Grund für das Desinteresse der öffentlichen Meinung an diesem „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“, welches von zeitgenössischen Kritikern gerne auf die konservativere Grundströmung der späten siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts zurückgeführt wurde, lag aber weder in den enttäuschenden Verwässerungen des Gesetzesentwurfs in den letzten fünf Jahren vor seiner endgültigen Verabschiedung noch in jenen tagespolitischen Klimaschwankungen, die damals das Ende der Sozialdemokratie einläuteten. Der wahre Grund dafür, daß die rühmenden Worte, die dem Paragraphenwerk von offiziellen Stellen mit auf den Weg gegeben wurden, so gar nicht verfangen wollten, lag in der viel grundsätzlicheren Tatsache, daß das Gefängnis selbst den moralischen Vorstellun-

gen, gewandelten Werten und veränderten gesellschaftlichen Notwendigkeiten überhaupt nicht mehr entsprach. Ebenso wenig stimmte die Freiheitsstrafe mit den Überzeugungen überein, welche man gegen Ende des 20. Jahrhunderts in Bezug auf das Wesen der Gerechtigkeit, in Bezug auf die Zulässigkeit einer re-

sierung im Zivilrecht und im materiellen wie im prozessualen Strafrecht noch in Jahrzehnten zu messen war, überspannte der Bogen im Strafvollzugsrecht ganze Generationen: Das es einem bürgerlichen Rechtsstaate wohl anstünde, die Durchführung rechtskräftig angeordneter Sanktionen gesetzlich zu regeln, war schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast ein Gemeinplatz (und in der Tat verfügten z.B. Bayern, Preußen, Baden und Württemberg schon einige Zeit vor der Reichsgründung über eigene Strafvollzugsgesetze); der mehr als nur einen Zeitgenossen überzeugte, daß die einheitliche Regelung des Strafvollzugs im deutschen Reiche demnächst zu erwarten sei, sollte nie Gesetz werden.

Für die Bereitstellung von Einzelzellen für alle Gefangenen, die mit diesem Gesetz bewirkt werden sollte, gab es so wenig Geld wie seitens der Einzelstaaten Gegenliebe für den Plan der Reichsregierung, die „die Überwachung der vorschriftsmäßigen Strafvollstreckung“ über Auskunfts-pflichten und die Entsendung von Kommissaren sicherzustellen. Zuchthäuser und Gefängnisse blieben infolgedessen länger als andere Bereiche von der Konstitutionalisierung roher Gewaltverhältnisse ausgenommen – wie Enklaven undomestizierter Herrngewalt in einem zumindest oberflächlich doch schon „rechtsstaatlich“ organisierten Gesamt, was immerhin schon einen begrenzt kalkulierbaren Schutz für die Herrschaftsunterworfenen bedeutete.

Auch 1927, womöglich in ihrem stärksten Jahr, war die Republik von Weimar nicht dazu in der Lage, das Rechtsstaats-Defizit des Strafvollzugs zu beheben. In unglücklicher Weise waren Strafrechts- und Strafvollzugsreformprojekte aneinandergekettet, so daß eines das andere im Gang der Beratungen verzögerte, und als der Reichstag 1930 vorzeitig aufgelöst wurde und der E StGB 1927



BLICK ZURÜCK IN DIE ZUKUNFT

Im Jahr 2077: Einhundert Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zieht ein Rechtshistoriker Bilanz: Einhundert Jahre Strafvollzugsgeschichte – oder Vom Ende des Strafvollzugs

Sebastian Scheerer

pressiven Universalisierung genereller Normen und im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit eines nicht-reflexiven Staatshandelns zu gewinnen begann.

Gewiß war schon die Gesetzgebungsgeschichte für sich genommen kein Grund zum Jubeln. Denn während der Weg von der Idee einer gesetzlichen Regelung bis zu deren Real-

nicht mehr verabschiedet werden konnte, ging folglich auch der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes unter. Mit ihm verschwanden die dem E StVG 1927 nachgesagte Vertiefung des Erziehungsgedankens und insbesondere das, was in der euphemistischen Sprache der Strafrechtler als Verstärkung (sic) der rechtlichen Garantien des Gefangenen bezeichnet wurde. Denn dem nationalsozialistischen Rechtsdenken widersprach überhaupt jede Vorstellung von der Existenz subjektiv-öffentlicher Rechte von Gefangenen, die keine Ansprüche zu erheben, sondern sich zu fügen hätten. So wenig wie das nationalsozialistische Denken an einem Tag entstanden war, so wenig wird man sich vormachen dürfen, daß es am 8. Mai 1945 ganz plötzlich und vollständig wieder verschwand. Und so wundert es nicht, daß die Trägheit der Institution sogar das Ende des Deutschen Reiches vergleichsweise ungerührt und unverändert überstand. In der DDR wie in der Bundesrepublik hallten in den Gängen der alten Zuchthäuser und Gefängnisse noch längere Zeit die Stiefeltritte des alten Personals und die Rufe einer nur zum Teil ausgetauschten Gefangenenpopulation ... Erst als die westdeutschen Bundesländer 1961 eine einheitliche Dienst- und Vollzugsordnung beschlossen, in deren Zusammenhang dann auch (mit den §§ 23 ff. EGGVG) eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde eingeführt wurde, hielt der Rechtsstaatsgedanke zumindest im Prinzip einen peinlich verspäteten und allemal dürftigen Einzug in den Strafvollzug. Die Praxis freilich focht auch das noch nicht an, konnte sie doch mit der Ideologie des „besonderen Gewaltverhältnisses“ alle Normen und Werte, an denen man den Umgang mit Gefangenen hätte messen wollen, in einem grandiosen Akt selbstherrlicher Rechtsschöpfung aus dem Wege räumen, indem man die Grundrechte für den Bereich totaler Institutionen für unmaßgeblich erklärte. Daß die Strafvollzugsbehörden die Stirn hatten, ihre faktisch unbeschränkte Macht über die ihnen Unterworfenen im Stile von Duodezfürsten auch noch kurzerhand zur Norm zu erklären, das ging später sogar dem Verfassungsgericht zu weit. Die sozialliberale Regierung hatte der Reform des Strafvollzugs sowieso schon hohe Priorität eingeräumt.

Die schon während der Großen Koalition eingesetzte Kommission hatte 1971 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der 1972 Regierungsentwurf wurde. Als die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 in aller Klarheit darauf hinwies, daß eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs umgehend zu erfolgen habe, schienen alle Zeichen darauf hinzudeuten, daß das 1879 zum ersten Mal gescheiterte Projekt der Einführung des Rechtsstaates in den Strafvollzug nun endlich 93 oder 94 Jahre danach verwirklicht würde. Doch dann wurde die sechste Wahlperiode des Deutschen

Bundestages vorzeitig beendet und aus dem Gesetz wurde wieder nichts. Das war insofern besonders unglücklich, als der Entwurf zwar 1973 von einer erneuerten sozialliberalen Koalition eingebracht werden konnte, nun aber mitten in das Syndrom von Ölkrise, Krise der öffentlichen Haushalte, Ende der inneren Reformen und Tendenzwende hineingeriet und bis zur Schlußabstimmung im August 1975 stückchenweise verschlimmbessert wurde. Als das bis zuletzt im Gesetzgebungsverfahren gefährdete Gesetz schließlich am 16. März 1976 verkündet wurde, war nicht zu übersehen, daß die rechtlichen Möglichkeiten der Gefangenen im Vergleich zu den Entwürfen erheblich eingeschränkt worden waren (so waren aus zahlreichen präzisen Rechtsansprüchen äußerst luftige Klauseln geworden, aus denen bestenfalls noch ein Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung herauszulesen war). Doch nicht nur Regierungen, Kriege und Friedensschlüsse, Staatsformen und ganze Menschenschlechter kommen und gehen, während die Strafvollzugsverwaltung bestehen bleibt – auch wenn der Versuch, eine vordemokratische Enklave wie den Strafvollzug zumindest mit einem Mindestmaß rechtsstaatlicher Ordnung auszustatten, nach hundert Jahren immer wieder erneuerten Bemühungen zu einem ersten mageren Abschluß kommt, so heißt das noch nicht, daß die präkonstitutionelle Macht der totalen Institutionen damit wirklich unter Kontrolle gebracht wäre.

Denn zwar gab es von 1977 an nun in der Tat ein Strafvollzugsgesetz und einen mit dessen §§ 108 ff. im Prinzip gegenüber den §§ 23 ff. EGGVG verbesserten Rechtsschutz. Doch nichtsdestotrotz hing die Trägheit der totalen Institution in der Realität des Vollzugsalltags nach wie vor wie ein schwerer Felsklotz über den Köpfen der Eingesperrten. Für die meisten Gefangenen blieb es völlig sinnlos, den Rechtsweg zu beschreiten, weil sie in einem solchen Fall ein unkalkulierbares Risiko von Repressalien heraufbeschworen. Die wenigen Erfolge, die auf dem Beschwerdeweg erzielt wurden, kamen für die Betroffenen schließlich nicht nur häufig zu spät, um ihre Lage noch wirksam zu verbessern, sie wurden sogar häufig von renitenten Vollzugsanstalten überhaupt nicht oder nur nach qualenden Verzögerungen umgesetzt. Doch nicht nur deswegen erwies sich die Vorstellung, daß sich die Dinge mit dem Strafvollzugsgesetz nun doch noch zum Guten wenden hätten, als Wunschdenken realitätsferner Ministerbeamter. Inzwischen hatte sich die Realität des Vollzugs durch restriktive Strukturveränderungen im Zeichen eines neuen Sicherheits- und Abschottungsgedankens (Hochsicherheitstrakte, Drogenkontrollen, Sicherheitsbeauftragte usw.) in rasantem Tempo zurückentwickelt. Wachtürme mit maschinenpistolenbewehrten Wärtinnen, lückenlose Videoüber-

wachungen von den Außenanlagen bis zur Beruhigungszelle, Einschränkungen der eh nur geringen Bewegungsmöglichkeiten innerhalb des Vollzugs, all das wurde durch den vermehrten Einsatz eines „therapeutisch“ sich verstehenden Personals weniger kompensiert denn in seinen belastenden Wirkungen auf die Gefangenen verstärkt. Auch wenn die Rede von der „weißen Folter“ der Isolationshaft von politisch motivierten Gefangenen häufig nur auf die eigene Teilgruppe bezogen und von Außenstehenden auch gerne abgetan wurde, so war doch schon im ersten Jahrzehnt nach dem Inkrafttre-

„Daß die Strafvollzugsbehörden die Stirn hatten, ihre faktisch unbeschränkte Macht über die ihnen Unterworfenen im Stile von Duodezfürsten auch noch kurzerhand zur Norm zu erklären, das ging später sogar dem Verfassungsgericht zu weit.“

ten des Strafvollzugsgesetzes wenig von den harmonischen Visionen übriggeblieben, mit denen die Reform der sechziger Jahre das Gesetzesprojekt begleitet hatten. Einst weithin gefeierte Slogans wie „Therapie statt Strafe“ erwiesen sich als hohle Nüsse. Dort, wo Richter begannen, „therapeutische Urteile“ zu fällen, wo Strafvollzugspersonal begann, unter Ausnutzung seiner Machtstellung auch noch „therapeutisch“ zu agieren, wo wegen ihres Lebensstils verfolgte Minderheiten wie die Konsumenten für illegal erklärter Drogen in „therapeutische“ Gemeinschaften gepreßt wurden, überall dort ging es nicht mehr nur um den Körper des Verurteilten, sondern oft ausdrücklich auch um die Zerbrechung seiner Persönlichkeit und die Rekonstruktion des Seelischen unter staatlich-administrativen Zielvorgaben. Hinzu kam in den achtziger Jahren eine Zunahme der langen Freiheitsstrafen, die den Platz in den Anstalten überbeanspruchte. Unter den Bedingungen der Überbelegung erwiesen sich auch die Nischen menschenwürdiger Exi-

stenz bald als probater Raum für die Aufstellung weiterer Betten für immer mehr Gefangene. Das Gehäuse eines neuen Systems sozialer Kontrolle, das präventive und restitutive Zwecke, sichernde und heilende Funktionsträger und Professionen, sogar noch die Familien und Nachbarn der Delinquenten unter der Kuppel der schier unbegrenzten repressiven Macht des Gewaltmonopols miteinander gegen jede Normabweichung verschmolz, schien sich Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts, gut ein Jahrhundert nach den ersten Versprechungen einer Herrschaft des Rechts auch über

nerhalb kürzester Zeit. Das Meinungsklima hatte sich ganz offenbar gewandelt. Hatte es einmal eine Zeit gegeben, in der die Bürger einer Stadt voller Stolz auf ihre Bemühungen hinwiesen, das Amsterdamer Zuchthaus möglichst detailgetreu zu kopieren (im 17. und 18. Jahrhundert)? Hatte es einmal eine Zeit gegeben, in der ein beschleunigter Ausbau des Einzelzellen-Gefängnis-Systems (19. Jahrhundert) oder des Pavillon- und Wohngruppen-Systems (20. Jahrhundert) als fortschrittlich gelten konnte? Es war schon paradox: Während allüberall die Anstalten vor Überbelegung aus den Nähten zu platzen drohten und riesige Anstalten geplant und errichtet wurden, schien plötzlich sogar das modernste Vollzugskonzept kein legitimes Objekt für Reformerstolz mehr zu sein. Noch baute man immer neue und immer größere Gefängnisse, noch präsentierte man jeweils noch modernere Gestaltungsideen (jetzt ein Schwimmbad in der U-Haft, dann die Genehmigung von Steckdosen innerhalb der Zellen, dann eine von außen ganz und gar begrünte Mauer, auf daß die Nachbarschaft nicht zu leiden habe), doch die intellektuelle Anhängerschaft für Innovationen des Gefängnisystems diesseits seiner Abschaffung war aus irgendwelchen Gründen wie das Eis in der Sonne dahingeschmolzen. Die Suche nach Alternativen zum Gefängnisystem war von der Vorliebe extremer Vordenker zu so etwas wie einer kriminalpolitischen Tagesaufgabe geworden. Akademien aller politischen Farben und konfessionellen Ausrichtungen widmeten sich den Gebrechen des Status Quo und der Frage, wie denn jenseits von Gefängnis, Schuld und Sühne Remedur zu schaffen sei. Die Vision einer Gesellschaft ohne Gefängnisse erreichte so manches ministerielle Vorzimmer und gestandene Strafrechtsprofessoren erklärten, ohne daß sie damit einen Aufschrei des Entsetzens provozierten, daß man sich unweigerlich dem Ende der Großen Einschließungsperiode näherte. In den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts schien es so, als hätten veraltete kriminalpolitische Denkweisen, die nur noch in den Amtsstuben überhaupt existierten, ein letztes Mal dazu ausgeholt, die Realität der Strafrechtspflege zu formen. Doch in dem Maße, wie das absurde System der Gefängnisse von oben her „perfektioniert“ wurde, wurde auch seine Absurdität immer offener und schuf sich damit in der Geschwindigkeit seiner Expansion und Intensivierung seine eigenen Legitimationsprobleme und Gegenmodelle. Rückblickend betrachtet war die letzte große Expansionsphase des Strafvollzugs zugleich der Wendepunkt, bis zu dem hin alle Kritik immer nur auf das bessere Gefängnis hingeführt hatte, von dem an aber es nunmehr für diese Institution bergab ging.

Da die Entwicklung seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden kann, soll die Skiz-

zierung der Veränderungen, die rund siebzig Jahre nach dem Inkrafttreten des StVollzG zu dessen Aufhebung führten, an dieser Stelle genügen. Da waren zunächst zufällige, wenn auch vorhersehbare Phänomene wie der starke Geburtenrückgang („Pillenknicke“), der noch während der großen Expansionsphase des Gefängnisystems nach 1980 die üblicherweise stark kriminalitäts- bzw. kriminalisierungsbelasteten Altersgänge erreichte und die Absurdität der mittel- und langfristigen Reaktion (durch Bauten) auf ein kurzfristiges Überbelegungsphänomen offenbarte. Zugleich gewannen dadurch jene Kritiker an Glaubwürdigkeit, die frühzeitig auf die demographische Entwicklungstendenz hingewiesen und sich auch mit diesem Argument zunächst einmal für ein *Einfrühen der Kapazitäten* stark gemacht hatten. Anstatt einem als naturwüchsig unterstellten Haftplatzbedarf besinnungslos hinterher- oder gar vorauszubauen, begann man das Gefängnis selbst als eine Leid verursachende und damit in sich problematische, reduktionsbedürftige Angelegenheit anzusehen. Wenn andere Staaten mit halb so vielen Inhaftierten pro 100.000 Einwohner oder mit noch weniger auskamen – warum sollte dann die gesellschaftliche Ordnung zusammenbrechen, wenn man auf den Ausbau des Gefängnisystems verzichtete und sich stattdessen nach Alternativen umsah? Einige Bundesländer, die ganz offen proklamiert hatten, es werde zu viel und zu lange eingesperrt und die als Ziel eine wesentliche Reduzierung der Gefangenenquote anstrebten, war prophezeit worden, daß ihre Ankündigung einen Sogeffekt auf Kriminelle anderer Bundesländer und aus dem Ausland bewirken werde. Als jedoch nichts davon eintrat (man die Mobilität der Straftäter offenbar weit überschätzt hatte), wurde es für Politiker geradezu ratsam, in Wahlreden einige gefängniskritische Bemerkungen einzuflechten.

Vom Verzicht auf Expansion war es also kein großer Schritt zur *Reduktion*. Diese Reduktionstendenz war übrigens frei von allem Rigorismus. Im 20. Jahrhundert waren z.B. interne Schritte der Gefängnisreform als systemimmanent, als nicht revolutionär genug oder bloß verschleiern und letztlich systemstabilisierend angegriffen und von fortschrittlichen Gruppen vehement kritisiert worden. Doch die Reduktion wäre wohl nicht schneller vonstatten gegangen, wenn man die unsäglichen inneren Verhältnisse der Anstalten in der Hoffnung auf die prinzipiell bessere Gesellschaft unangetastet gelassen hätte. Jedenfalls ist rückblickend zu konstatieren, daß die Kritik am Gefängnis als Institution ihre zunehmende Kraft daraus bezog, daß diejenigen, die sich damit in der Öffentlichkeit hervortaten, durchaus auch die internen Verhältnisse kannten und unnachgiebig kritisierten. Maßstab wurde dabei immer mehr der schon im Strafvollzugsgesetz niedergelegte

„Es war schon paradox:

Während allüberall die Anstalten vor Überbelegung aus den Nähten zu platzen drohten und riesige Anstalten geplant und errichtet wurden, schien plötzlich sogar das modernste Vollzugskonzept kein legitimes Objekt für Reformerstolz mehr zu sein.“

den Strafvollzug und gut ein Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes unweigerlich über alle zu legen, die den immer engeren Standards des gesellschaftlichen Normalverhaltens nicht mehr genügen.

Doch um diese Zeit war schon eine merkwürdige Schizophrenie zu beobachten. Während die Bundesländer mit immer mehr, immer größeren und perfekter zu kontrollierenden Anstalten in eine Art Gefängnisbau-Wettbewerb eintraten, der sogar auf sonst so gefängniskeptisch eingestellte Nachbarstaaten wie Holland und Dänemark ausstrahlte, blieb die ideologische Unterstützung für diese realen Prozesse plötzlich aus. Der Strom des legitimierenden Diskurses, der seit Philadelphia und Auburn, seit Wagnitz und Wichern nie aufgehört hatte, dem älteren Gefängnis das neuere als das bessere gegenüberzustellen, dem mit der geringeren das mit der höheren Sicherheit und dem ohne Sozialarbeiter und Psychologen das mit therapeutischem Personal – dieser Legitimationsdiskurs versiegt in-

Grundsatz, daß die Verhältnisse im Gefängnis soweit wie möglich den äußeren Lebensverhältnissen anzugleichen seien. Ernstenommen bedeutete dieser *Angleichungsgrundsatz* ja nichts anderes als die Aufhebung der Deprivation im Hinblick auf alle Lebensbereiche mit Ausnahme der räumlichen Bewegungsfreiheit. So wurde nicht nur allen Gefangenen das Recht auf Information (Farbfernseher, unbeschränkter Zeitschriften- und Bücherbezug) und Kommunikation (Wegfall der Beschränkungen des Telefon- und Briefverkehrs einschließlich des Erhaltens und Schickens von Päckchen und Paketen) auch realiter eröffnet, auch Alkohol wurde erlaubt. Schon einem Gefangenen im Jahre 2000 wäre die Verweigerung einer Flasche Bier zum Abendessen als Schikane erschienen, während im Jahre 1977 gerade die Gewährung von Alkohol durch Anstaltsbedienstete als Skandal galt. Die etwas ungelente Einführung sog. Liebeszellen im Strafvollzug führte zu etwas Aufruhr. Doch abgeschafft wurden sie trotz der liberalen Urlaubsregelung für Gefangene erst mit der Schließung des letzten Gefängnisses in der Mitte des 21. Jahrhunderts. Was hatte die kriminologische Forschung in Jahrzehnten nicht alles herausgefunden! Doch wie gering waren die praktischen Konsequenzen gewesen, die die Politik daraus gezogen hatte! Erst als der politische Wille da war, dem Strafvollzug als einem selbständigen sozialen Problem wirksam zu Leibe zu rücken, wurde manches aus der Schublade gezogen. So waren z.B. scheinbar unverzichtbare Requisiten des Strafvollzugs wie die Beruhigungszelle, der Arrest, aber auch die Einzelhaft in kriminologischen Untersuchungen immer wieder als konfliktverschärfende Instrumente überflüssiger Repression gebrandmarkt worden, ohne daß sich irgendetwas bewegt hätte. Doch als sie im Zuge der zunehmenden Skandalisierung inhumaner Zustände in den Gefängnissen in den Blickpunkt der um sichtbare Reduktions- und Humanisierungserfolge verlegenen Entscheidungsinstanzen gelangten und im Jahre 2020 abgeschafft wurden, vermißte sie schon 2021 niemand mehr. Manche Dinge scheinen ewig und unverrückbar, solange sie existieren. Und ebenso wie man während ihrer Existenz vergißt, daß es sie vielleicht erst seit einer geringen Zeitspanne der Menschheitsgeschichte gibt, so neigt man dazu, ihr künftiges Verschwinden für undenkbar zu halten. Kaum sind sie dann fort, erscheint wiederum nichts natürlicher als der gerade erreichte Zustand. So war es auch mit der Aufhebung der strikten Geschlechter- und Altersgruppentrennung. Um die Zeit, als die berichtigten B-Zellen abgeschafft wurden, war die Gemeinschaftshaft von Männern und Frauen, Heranwachsenden und Erwachsenen (der Strafvollzug für Jugendliche bis 18 Jahren war damals bereits abgeschafft) ein Medienthema ersten Ranges, zumal sich die Geschlechterparität inzwischen auch in den Gefängnispopula-

tionen durchgesetzt hatte (es gab sogar etwas mehr Frauen als Männer in den Haftanstalten). Doch was vordem noch undenkbar erschienen war, erwies sich in der Praxis als so unspektakulär, daß einem die Aufregung um diese Frage wie „typisch 20. Jahrhundert“ vorkommt. Die Gemeinschaftshaft und die Durchlöcherung der Mauern durch freizügige Urlaubsregelungen, bei denen es auf einen Tag mehr oder weniger nicht mehr ankam, trugen wohl dazu bei, dem Strafvollzug weitgehend seine subkulturelle Gewaltamkeit (erzwungene Homosexualität, sexuelle Erpressung usw.) zu nehmen und ihn damit auch in den Augen der Öffentlichkeit zu entdramatisieren.

Der Bericht wäre trotz seiner erklärten Absicht, sich auf einige wenige Linien zu konzentrieren, unvollständig, erwähnte er nicht auch die Zusammenhänge zwischen der internen und externen Absonderung. Denn ohne die Problematisierung der Absonderung *durch* den Strafvollzug wäre es wohl nie zu den erwähnten Fortschritten bei der Aufhebung der Absonderung *im* Strafvollzug gekommen. Die Absonderung straffälliger Bürger *durch* das Mittel des Strafvollzugs wurde aber zunehmend unpopulär. Schon um 1970 herum hatten Wissenschaftler die Behandlungsideologie – eine der letzten Legitimationen des Gefängnisses – als Schall und Rauch entlarvt. Auch wenn das vorerst nichts daran änderte, daß die Strafen immer länger wurden, erschien es doch nach einigen Jahrzehnten nicht mehr mit den Menschenrechten vereinbar, Menschen der *Gewalt des Freiheitsentzugs* auszusetzen, die in ihren Delikten selbst keine Gewalt angewandt hatten. Überhaupt hatte der gesamtgesellschaftliche Wertwandel Strafen von „lebenslänglicher“ Dauer oder auch „nur“ von 15 Jahren als absolut unerträglich inzwischen barbarisch und anachronistisch erscheinen lassen. So setzte die externe Reduzierung des Strafsystems denn an zwei Punkten an: zum einen wurden deliktsspezifische Entpoenalisierungen und Entkriminalisierungen durchgesetzt – z.B. das Gesetz zur Entkriminalisierung der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte, das die Gefangenzahlen 2035 mit einem Schlag um rund 40% verringerte – zum anderen wurde das Sanktionsspektrum als solches der allgemeinen Zurückdrängung der Gewalt als eines Mittels sozialer Integration insofern angepaßt, als die Mindeststrafe generell auf einen Tag Gefängnis bzw. einen Tagessatz Geldstrafe herabgesetzt und die extrem langen Freiheitsstrafen verboten wurden. Zuerst wurde bekanntlich die lebenslange Freiheitsstrafe aus dem Gesetz gestrichen; Jahre später kam man nach langem Streit überein, keine Freiheitsstrafe über 10 Jahre Dauer mehr zuzulassen. Diese Grenze wurde dann kurz vor der Abschaffung der Gefängnisse noch einmal auf 6 Jahre und dann auf 3 Jahre gesenkt.

Während bei manchen Delikten (wie z.B. Drogenstrafaten) mit der Zeit eingesehen wurde, daß Selbstbeschädigung kein geeignetes Feld für strafrechtliche Interventionen sind und daß man ungewollten Entwicklungen auf diesem Gebiet besser mit Aufklärung und originär gesellschaftlichen Mitteln zu Leibe rücken kann, zeigte sich bei anderen (z.B. den Eigentums- und Vermögensdelikten), daß transformierende Entkriminalisierungen, bei denen aus einstigen Straftaten Ordnungswidrigkeiten wurden, für den Rechtsgüterschutz durchaus genügten.

„Wenn andere Staaten mit halb so vielen Inhaftierten pro 100.000 Einwohner oder mit noch weniger auskamen – warum sollte dann die gesellschaftliche Ordnung zusammenbrechen, wenn man auf den Ausbau des Gefängnis-systems verzichtete?“

Es würde zu weit führen, hier noch die teilweise paradoxen Kämpfe erwähnen zu wollen, die seitens gesellschaftlich benachteiligter Gruppen um eine Beibehaltung des Strafrechts und der Gefängnisse geführt wurden. Insbesondere viele soziale Bewegungen hatten ja zeitweise das Strafrecht als einen symbolischen Organisator universeller Werte ausgesprochen liebgewonnen und setzten alles daran, die Mindeststrafen und Höchststrafen für bestimmte Delikte zu erhöhen, während die strafrechtsskeptischen Teile derselben Bewegungen für eine Abschaffung der hohen Strafen, der Gefängnisse und der Strafgesetze überhaupt eintraten. Einzelheiten dieser Diskussion, die bekanntlich mit dem berühmten Kompromiß eines generellen Kriminalisierungs- und Poenalisierungsverzichts im Austausch gegen einen vorläufigen Entkriminalisierungs- und Entpoenalisierungsstopp bei den strafrechtlich relativ „unterbewerteten“ Delikten einen Abschluß fand, der die berechtigten Interessen der sozialen Bewegungen auf eine

Achim Brötzel

Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens

Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährt jedermann einen „Anspruch auf Achtung seines Familienlebens“. Diese gemeineuropäische Grundrechtsvorgabe geht in mancher Hinsicht über den Individualrechtsschutz des Grundgesetzes hinaus und beeinflußt damit in steigendem Maße auch das deutsche Familien- und Kindschaftsrecht.

Auf der Basis einer umfassenden Analyse von Inhalt und Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK untersucht der Autor an acht ausgewählten Beispielen des deutschen Familienrechts, inwieweit die gemeineuropäischen Grundrechtsvorgaben dort Beachtung finden. Insbesondere im Bereich des Nichtehelehenrechts zeigt sich dabei, daß die geltende deutsche Rechtslage nicht immer konventionskonform ist und deshalb teilweise überdacht werden muß.

Rechtsvergleichende Betrachtungen beziehen die entsprechenden Regelungen in Frankreich, Großbritannien, Schweden und der ehemaligen DDR mit ein.

1991, 457 S., kart., 145,- DM, ISBN 3-7890-2533-X



Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 • 7570 Baden-Baden



Art berücksichtigte, bei der die Mittel des Fortschritts zu dessen Fernziel weder materiell noch ideologisch im Widerspruch standen, sind den Bänden 108 und 109 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1996/97) zu entnehmen.

Wie zu sehen ist, war der Weg zu einer „minimal criminal justice“, wie es um die Jahrtausendwende einige skeptische englische Kriminologen nannten, schon weitgehend zurückgelegt, die Abolition in Sicht, als im September 2049 die eingangs erwähnte „Letzte internationale Versammlung zur Gefängnisreform“ in Frankfurt am Main zusammentrat, um die inzwischen alle Nationen bewegende Frage nach der endgültigen Verabschiedung der Großen Einschließungsperiode zu erörtern. Zu dem Personenkreis, der an einer raschen Durchführung der letzten Reformschritte besonders gelegen war, gehörten nicht nur Gefängnisbeamte und Vertreter von deren Aufsichtsbehörden, sondern auch Politiker, Richter und Rechtsgelehrte, Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Geistliche und Kriminologen. Vor allem aber stach die Anwesenheit zahlreicher Philosophen ins Auge, deren Beiträge über die langfristigen Folgen der Dissoziation von Gerechtigkeit, Staat und Repression ein aufmerksames Publikum fanden, welches sich vielleicht erst im Moment dieser Reden des Befreiungsschrittes bewußt wurde, den zu unternehmen es nach Jahrhunderten der selbstverschuldeten Unmündigkeit der zivilen Gesellschaft in diesen Tagen zusammengekommen war. – Heute aber, im Jahre 2077, ein Jahrhundert nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, liegt die endgültige Abschaffung der Gefängnisse und damit auch die förmliche Aufhebung des Strafvollzugsgesetzes selbst schon wieder ein gutes Stück zurück, so daß wir lieber in den Evaluationsforschungen dieser einst so bedingungslos gefürchteten, dann so bedingungslos gerühmten Abolition als in dem goldumrandeten Proceedings des Kongresses von 2046 blättern. Und dies ist wohl gut so. Denn manches, was in den Kongreßpapieren sich findet, klingt heute doch schon wieder etwas überspannt und allzu gradlinig-optimistisch, sogar naiv. Und gerade nach den schönsten Jubelfeiern gibt es bekanntlich alle Hände voll zu tun.

Prof. Dr. Sebastian Scheerer lehrt an der Universität Hamburg, Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie.

* Der Text erschien erstmals: Schumann/Steinert/Voß (Hrsg.) Vom Ende des Strafvollzugs, AIZ Verlag, Bielefeld. Er erscheint hier in leicht gekürzter Fassung.